

# RS OGH 1987/2/17 10Os7/87 (10Os13/87), 15Os153/96 (15Os183/96), 12Os51/02, 14Os187/08v, 15Os6/12i (1)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1987

## Norm

StPO §285a Z1

## Rechtssatz

1. Nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine bei der Urteilsverkündung oder danach vor der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts eingetretene prozessuale Diskretionsunfähigkeit oder Dispositionsunfähigkeit des Angeklagten, welche die Wirksamkeit seines Verzichts beeinträchtigen könnte, sind Ermittlungen darüber erforderlich. 2. Ein Motivirrtum ist für die Wirksamkeit darauf zurückzuführender prozessualer Erklärungen unbeachtlich, sofern er nicht auf einem Fehlverhalten des Gerichts beruht, wie etwa auf einer (gegen § 3 StPO verstoßenden) - allenfalls mittelbaren - unrichtigen Information über Inhalt, Voraussetzungen oder (mögliche) Folgen einer Rechtsmittelerklärung (hier: über das Recht auf Inanspruchnahme kostenloser Verteidigung im Rechtsmittelverfahren). Nicht auf einem Fehler des Gerichts beruhende Fehlinformationen des Angeklagten durch den Verteidiger beeinträchtigen daher die Wirksamkeit einer darauf zurückführenden Rechtsmittelerklärung nicht.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 7/87

Entscheidungstext OGH 17.02.1987 10 Os 7/87

- 15 Os 153/96

Entscheidungstext OGH 05.12.1996 15 Os 153/96

nur: 2. Ein Motivirrtum ist für die Wirksamkeit darauf zurückzuführender prozessualer Erklärungen unbeachtlich, sofern er nicht auf einem Fehlverhalten des Gerichts beruht, wie etwa auf einer (gegen § 3 StPO verstoßenden) - allenfalls mittelbaren - unrichtigen Information über Inhalt, Voraussetzungen oder (mögliche) Folgen einer Rechtsmittelerklärung (hier: über das Recht auf Inanspruchnahme kostenloser Verteidigung im Rechtsmittelverfahren). Nicht auf einem Fehler des Gerichts beruhende Fehlinformationen des Angeklagten durch den Verteidiger beeinträchtigen daher die Wirksamkeit einer darauf zurückführenden Rechtsmittelerklärung nicht. (T1)

- 12 Os 51/02

Entscheidungstext OGH 26.06.2002 12 Os 51/02

Auch; nur: Nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine bei der Urteilsverkündung oder danach vor der Abgabe

eines Rechtsmittelverzichts eingetretene prozessuale Diskretionsunfähigkeit oder Dispositionsunfähigkeit des Angeklagten, welche die Wirksamkeit seines Verzichts beeinträchtigen könnte, sind Ermittlungen darüber erforderlich. (T2)

- 14 Os 187/08v  
Entscheidungstext OGH 17.02.2009 14 Os 187/08v  
nur T2
- 15 Os 6/12i  
Entscheidungstext OGH 29.02.2012 15 Os 6/12i  
Vgl auch
- 15 Os 150/15w  
Entscheidungstext OGH 09.12.2015 15 Os 150/15w  
Auch
- 14 Os 4/16v  
Entscheidungstext OGH 08.03.2016 14 Os 4/16v  
Auch
- 12 Os 55/18g  
Entscheidungstext OGH 05.07.2018 12 Os 55/18g  
Vgl
- 15 Os 109/18w  
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 15 Os 109/18w  
Auch
- 15 Os 97/19g  
Entscheidungstext OGH 11.09.2019 15 Os 97/19g  
Vgl; Beisatz: Ein – nicht auf einem Fehlverhalten des Gerichts beruhender – Motivirrtum (etwa über die Tragweite oder die Widerrufbarkeit) ist für die Wirksamkeit einer derartigen prozessualen Erklärung unbeachtlich. (T3)
- 11 Os 161/19i  
Entscheidungstext OGH 18.02.2020 11 Os 161/19i
- 11 Os 47/20a  
Entscheidungstext OGH 15.09.2020 11 Os 47/20a  
Vgl; Beisatz: Hier: unbeachtlicher) Motivirrtum, aus dem die angemeldete Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe bei berichtigungsfähiger Fehldarstellung der Strafhöhe im Hauptverhandlungsprotokoll und der Urteilsausfertigung zurückgezogen wurde. (T4)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0100103

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

27.10.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)